

menen Widerspruchsverfahren, wo die Rekurskommission letztinstanzlich entscheidet.

Angenommen – Adopté

Art. 73

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....
bbis. Widersprüche gegen die Eintragung von Marken, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hinterlegt waren, sind unzulässig.

....

Art. 73

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....
bbis. Les oppositions contre l'enregistrement de marques déjà déposées lors de l'entrée en vigueur de la présente loi sont irrecevables;

....

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei den Artikeln 73 und 75 hat die Kommission erneut je eine Ergänzung im Zusammenhang mit dem Widerspruchsverfahren angebracht. Allgemein ist für das bessere Recht der Erstgebrauch massgebend. Es kann jedoch nicht Aufgabe des Widerspruchsverfahrens sein, zu entscheiden, wer im Streitfall die Marke zuerst in Gebrauch genommen hat; deshalb die beiden Aenderungen.

Angenommen – Adopté

Art. 74

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 75

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer eine Marke

Abs. 2

Widersprüche gegen die Eintragung von Marken, die nach Absatz 1 hinterlegt wurden, sind unzulässig.

Art. 75

Proposition de la commission

Al. 1

Celui qui, avant l'entrée en vigueur de la présente loi,

Al. 2

Les oppositions contre l'enregistrement de marques au sens du premier alinéa sont irrecevables.

Angenommen – Adopté

Art. 76

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 88.032

**Datenschutzgesetz
(Datenbearbeitung auf dem Gebiet
der Strafverfolgung)**

**Protection des données. Loi
(Traitement des données
en matière de poursuite pénale)**

Différences – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 870 – Voir année 1990, page 870

Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 1991

Décision du Conseil national du 10 décembre 1991

Danioth, Berichterstatter: Ihre Kommission hat zu den bestehenden Differenzen im Bereiche des Datenschutzes auf dem Gebiet der Strafverfolgung Stellung genommen und feststellt, dass zum Beschluss A, Bundesgesetz über die Bundesstaftrechtspflege, sieben Differenzen unterschiedlicher Gewichtung bestehen und dass zum Beschluss B, Gesetzgebung über die Informationsbearbeitung im Bereich der Strafverfolgung, also Revision des Strafgesetzbuches, Stichwort Ripol usw., keine Differenzen mehr bestehen. Ich befasse mich also lediglich mit den noch verbliebenen Differenzen zum Nationalrat.

Dass wir jene Bestimmung betreffend die Regelung über den Einsatz von V-Männern, also die verdeckte Fahndung, zurückstellten, war offenbar ein richtiger Entscheid. Denn inzwischen ist bekanntgeworden, dass dieser Entscheid des Bundesgerichtes beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht worden ist und offenbar ein Entscheid in dieser nicht nur für die Schweiz grundlegenden Frage der gesetzlichen Grundlage einerseits und des Umfanges dieser Einsatzmöglichkeit andererseits erst auf Ende dieses Jahres zu erwarten ist. Diese Erläuterung oder zusätzliche Mitteilung haben Sie mir sicher gestattet.

Art. 29bis Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29bis al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat eine Verstärkung des zeitlichen Momentes bei der Berichtigung unrichtiger Personendaten vorgenommen, indem er vorschreibt: «Erweisen sich Personendaten als unrichtig, so müssen sie von den zuständigen Organen sofort, spätestens aber bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder der Voruntersuchung berichtigt werden.» Die Kommission stimmt dieser Aenderung des Nationalrates zu.

Angenommen – Adopté

Art. 73ter Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 73ter al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Bei Artikel 73ter Absatz 2 hatte der Ständerat die bundesrätliche Fassung übernommen, die lautet: «Vor Einleitung der Voruntersuchung ist der Bundesanwalt für die Anordnung solcher Untersuchungen (wie sie in Artikel 73bis umschrieben sind) zuständig.» Der Nationalrat hat verdeutlicht: «Im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren ist

der Bundesanwalt für die Anordnung solcher Untersuchungen zuständig.» Wir stimmen dem jetzt ebenfalls zu, in der Meinung, dass ausserhalb eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens die Anordnung derartiger Untersuchungen, also eingreifender Untersuchungen, unzulässig sein soll.

In Absatz 3 ist ebenfalls nur eine graduelle Aenderung vorgenommen worden. Wir hatten beschlossen, dass eine nicht beschuldigte Person «gegen ihren Willen» nur untersucht werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Nationalrat hat verdeutlicht: Eine nicht beschuldigte Person darf «ohne ihre Zustimmung» nur untersucht werden, wenn diese speziellen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit sieht für gewisse dauernd Urteilsunfähige die Situation rechtlich gleich aus wie bei vorübergehend Urteilsunfähigen. Bei berauschten Personen – das soll es offenbar geben – kann abgewartet werden, bis die Urteilsfähigkeit wieder eingetreten ist, dann kann die Zustimmung erlangt werden.

Wir stimmen dem zu.

Angenommen – Adopté

Art. 102quater Abs. 1bis (neu), 3

Antrag der Kommission

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Vorbehalten bleiben die Rechtshilfenvorschriften in anderen formellen Gesetzen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe m des Datenschutzgesetzes.

Art. 102quater al. 1bis (nouveau), 3

Proposition de la commission

Al. 1bis

Adhérer au projet du Conseil national

Al. 3

Les dispositions en matière judiciaire contenues dans d'autres lois au sens formel selon l'article 3, lettre m, de la loi sur la protection des données sont réservées.

Danioth, Berichterstatter: Die Bestimmung in Absatz 1bis ist eine Wiederholung eines bereits in einem anderen Zusammenhang festgelegten Grundsatzes, dass die Bekanntgabe wie bei der Rechtshilfe verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden kann. Wir stimmen dem zu.

In Absatz 3 haben wir zwar den Grundsatz akzeptiert, dass die Rechtshilfenvorschriften anderer Bundesgesetze, allgemeinverbindlicher Bundesbeschlüsse und völkerrechtlicher Verträge vorbehalten sein sollen. Wir haben aber in Vollziehung der Beschlüsse beim Hauptgesetz, beim Datenschutzgesetz, diesen Begriff nun mit der Formulierung ein «formelles Gesetz» zusammengefasst. Das formelle Gesetz haben wir im Datenschutzgesetz klar umschrieben. Wir verweisen nun zur Vereinfachung auf dieses Datenschutzgesetz, wohlwissend, dass das Datenschutzgesetz noch nicht in Kraft ist, aber wir sind dieses Risiko eingegangen.

Wir möchten vorschlagen, dem Nationalrat im Grundsatz zuzustimmen, aber bei der Formulierung unsere neue Formulierung zu akzeptieren. Hier bliebe also eine gewisse Differenz.

Angenommen – Adopté

Art. 105bis Abs. 1' (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 105bis al. 1' (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat eine Klarstellung vorgenommen, in dem Sinne, dass Amtshandlungen der gerichtlichen Polizei, also der Bundespolizeiorgane, und alle Entscheide untergeordneter Instanzen nicht direkt an die Anklagekammer weitergezogen werden können, sondern dass sie zuerst an den Bundesanwalt weiterziehbar sind und

erst der Entscheid des Bundesanwalts an die Anklagekammer weitergezogen werden kann.

Die Kommission stimmt dieser Aenderung des Nationalrates zu.

Angenommen – Adopté

Art. 106 Abs. 1

Antrag der Kommission

.... Ermittlungen ein. Der Beschuldigte ist über die Einstellung zu benachrichtigen. Von dieser Mitteilung darf nur abgesehen werden, wenn:

- a. wichtige öffentliche Interessen, insbesondere der Strafverfolgung, es erfordern oder
- b. Dritte ernsthafter Gefahr ausgesetzt würden.

Art. 106 al. 1

Proposition de la commission

.... suspend les recherches. Il notifie cette suspension à l'inculpé. Il ne peut être renoncé à cette communication que si:

- a. des intérêts publics importants, en particulier ceux touchant la poursuite pénale, l'exigent ou
- b. des tiers devraient être exposés à un sérieux danger.

Danioth, Berichterstatter: Nun kommen wir zur siebten und letzten Differenz. Hier haben wir eine materielle Differenz, die uns ausgiebig beschäftigt hat und die ich Ihnen etwas ausführlicher vortragen muss.

Diese Bestimmung von Artikel 106 Absatz 1 berührt einen äusserst sensiblen Bereich im Verhältnis zwischen Staat und Individuum. Es geht um den Schutz der Bevölkerung vor den vielfältigen Auswirkungen von Terrorismus und organisierten Verbrechen einerseits und um den Persönlichkeitsschutz eines von einem Ermittlungsverfahren – wie sich nachträglich zeigt – zu Unrecht Betroffenen andererseits.

Artikel 106 regelt die Konsequenzen, wenn ein Ermittlungsverfahren aufgrund einer Anzeige aus der Bevölkerung aufgenommen wurde, dann aber mangels Beweis oder mangels eines strafrechtlichen Tatbestandes eingestellt werden muss.

Einhellig teilt auch die Ständeratskommission die Auffassung von Bundesrat und Nationalrat, dass die heutige Regelung nicht mehr zu genügen vermag, d. h. die heutigen Bestimmungen von Artikel 106. Danach ist nämlich nur jene Person über das durchgeführte Verfahren nachträglich zu informieren, die als Beschuldigte einvernommen wurde, sonst niemand.

Mit Recht ist nun im Nationalrat darauf hingewiesen worden, dass gerade in jenen Fällen, wo die betroffene Person nicht einvernommen wurde und mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht über diese über sie laufenden Ermittlungen der Bundespolizei oder in deren Auftrag der kantonalen Polizeistellen informiert war, eine solche nachträgliche Information wichtig wäre. Sie ist jedenfalls bedeutungsvoller als für den protokollarisch Befragten, der ja dadurch Kenntnis von den Ermittlungen erlangt und so in die Lage versetzt wurde, sich zur Wehr zu setzen.

Für alle anderen betroffenen Personen hängt es bei der geltenden Regelung zu sehr vom Zufall ab, ob sie von einer gegen sie laufenden Untersuchung tatsächlich erfahren und damit ihr Auskunftsrecht geltend machen können. Eine solche diskriminierende Regelung beibehalten zu wollen, würde auch vor den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzrechtes heute nicht mehr standhalten.

Im Gegensatz zum im Nationalrat deutlich verworfenen Antrag der Minderheit I (Rechsteiner), die ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht – nicht nur einen Benachrichtigungsanspruch – einführen und überdies eine zeitliche Befristung solcher bundesrechtlicher Ermittlungsverfahren gesetzlich fixieren wollte, hat sich der Bundesrat dem Antrag der Minderheit II (Leuenberger Moritz) angeschlossen. Dieser Antrag wurde mit 72 zu 38 Stimmen gutgeheissen. Das ist unsere Ausgangslage.

Diese Fassung sieht lediglich – aber immerhin – eine Benachrichtigung des Betroffenen vor, unter dem Vorbehalt, dass nicht wesentliche öffentliche Interessen dagegen sprechen,

«insbesondere bei der Gefährdung des Ermittlungszweckes in einem anderen Ermittlungsverfahren oder des Untersuchungszweckes in einer Voruntersuchung oder einer kantonalen Strafuntersuchung», wie es heisst.

Die Ständeratskommission hat sich einlässlich mit dieser rechtlich wie staatspolitisch wichtigen und heiklen Materie der Auskunftserteilung über eingestellte Untersuchungen in der Bundespolizei bzw. der Bundesanwaltschaft befasst, gleichzeitig aber auch die Empfehlung des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ernst genommen, die dieser im Nationalrat gemacht hat: Diese Ausgestaltung möge nochmals – auch im Lichte von Artikel 29bis – überprüft werden. Artikel 29bis regelt generell den Sachverhalt, wenn Personendaten – unerkennbar für den Betroffenen – beschafft werden, worauf dann unter gewissen Vorbehalten – wichtige Interessen der Strafverfolgung – die betroffene Person nachträglich zu informieren ist.

Ihre Kommission hat die Formulierung soweit als möglich harmonisiert und an Artikel 29bis angepasst: Einmal hat sie den Ausdruck «wesentliche öffentliche Interessen» ersetzt durch «wichtige öffentliche Interessen», gleich wie bei Artikel 29bis. Sodann hat sie die Ausnahmen von dieser behördlichen Mitteilungspflicht neu umschrieben – ich verweise auf Buchstabe a – und ergänzt – ich verweise auf Buchstabe b.

Zu Buchstabe a, Vorbehalt der laufenden Strafverfahren: Die Kommission verzichtet, im Gegensatz zum Nationalrat, auf die Enumeration, versteht aber das gleiche. Mit der Umschreibung «wichtige öffentliche Interessen» insbesondere der Strafverfolgung sind gemeint – ich möchte das ausdrücklich zu Protokoll geben –: laufende andere Ermittlungsverfahren, laufende andere Strafuntersuchungen, allenfalls auch konkrete Anhaltspunkte für ein weiteres Verfahren, das unmittelbar bevorsteht, aber noch nicht angehen worden ist. Es können aber auch Verfahren im Ausland betroffen sein.

Es ist durchaus möglich, dass im Zusammenhang mit Meldungen aus dem Ausland, namentlich im Bereich des organisierten Verbrechens oder der Drogenkriminalität, die Benachrichtigung unerwünschte Hinweise gäbe und so auch Verfahren im Ausland beeinträchtigen könnte. Mit dem Wort «insbesondere» – das übrigens auch die Nationalratsfassung beinhaltet – sollen nebst den vorwiegend strafrechtlichen auch andere öffentliche Interessen, so namentlich die Vermeidung aussenpolitischer Komplikationen, abgedeckt werden.

Zu Buchstabe b, Vorbehalt wichtiger Interessen Dritter: Hier sind nun verschiedene Meinungen zum Ausdruck gekommen. Der Schutz von Privaten im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung ist im Nationalrat nicht explizit angesprochen worden. Wir haben versucht, diese Lücke zu schliessen, denn dass ein Regelungsbedarf besteht, ist wohl unbestreitbar. Es ist vor allem an jene Fälle zu denken, wo durch Bekanntgabe der Verfahrenseinstellung an den Betroffenen, also durch die Mitteilung, dass ein Ermittlungsverfahren der Bundespolizei stattgefunden hat, ohne weiteres auf den Anzeiger geschlossen werden kann, selbst dann, wenn keine Akteneinsicht gewährt wird. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn nur sehr wenige Personen von dem in Frage stehenden Sachverhalt gewusst haben.

Nun vertritt auch Ihre Kommission in vernünftiger Interessenabwägung die Auffassung, dass der Anzeiger einer möglichen bzw. behaupteten strafbaren Handlung im allgemeinen auch gegenüber einem Verzeigten offen zu seiner Anzeige stehen und sich gegebenenfalls auch rechtfertigen soll. Insbesondere sollen mit der Einschränkung der behördlichen Mitteilungspflicht leichtfertige und böswillige Denunzianten nicht einen unverdienten, staatlich abgeschirmten Schlupfwinkel erhalten. Wir wollen hierfür nicht eine neue «Dunkelkammer der Nation» einrichten, sondern Licht und Luft in die Räume von Bundespolizei und Bundesanwaltschaft hineinlassen.

Und doch gibt es nebst den öffentlichen Interessen auch schützenswerte private Interessen. Solche Schutzinteressen privater Natur liegen insbesondere vor, wenn Hinweise in guten Treuen oder aber zum Selbstschutz vor terroristischen Pressionen gemacht werden. Die Kommission hat die Möglichkeit geprüft, diesen Schutz über die öffentlichen Interessen unter die übrigen öffentlichen Interessen des Buchstabens a

zu subsumieren. Abgrenzungsschwierigkeiten und die Systematik des Datenschutzgesetzes, das konsequent die Unterscheidung von öffentlichen und berechtigten privaten Interessen durchzieht, haben uns nun von einer solchen Konstruktion Abstand nehmen lassen.

Aus diesem Grund wurde ein separater Vorbehalt des Schutzes von Privatinteressen aufgenommen. Um aber auszu-schliessen, dass der Anzeiger, wie erwähnt, in jedem Fall hinter diesen staatlichen Geheimhaltungsschirm flüchten und sich so jegliche Unannehmlichkeiten ersparen kann, haben wir eine sehr eingeschränkte, restriktive Ausgestaltung einer solchen Ausnahme gewählt.

Von einer Mitteilung bzw. Benachrichtigung des Betroffenen und zu Unrecht Beschuldigten kann demzufolge nur abgesehen werden, wenn Dritte sonst ernsthafter Gefahr ausgesetzt würden. Die Kommission denkt dabei an Repressalien terroristischer Vereinigungen gegen Anzeigerstatter; ein solcher Anzeiger könnte an Leib und Leben gefährdet sein. Sie schliesst aber auch den Anwendungsfall nicht aus, wenn ein ausländischer Geschäftsinhaber sich beispielsweise weigert, Beiträge an fragwürdige Organisationen seines Heimatstaates zu entrichten und bei Anzeigerstattung gegebenenfalls mit Schikanen und Repressalien persönlicher oder auch wirtschaftlicher Art rechnen muss. Die konsequente Boykottierung seines Geschäftes durch einen möglichen grösseren Kundenkreis stellte so eine ernsthafte Gefährdung seiner wirtschaftlichen und möglicherweise auch physischen Existenz dar. Das alles wollen wir verhindern.

Aus diesen Erwägungen schlägt Ihnen die Kommission mehrheitlich vor – obschon wir uns im Grundsatz, dass ein Regelungsbedarf besteht, ja alle einig sind –, nebst der redaktionellen Verbesserung in Buchstabe a auch eine Ergänzung, Buchstabe b, vorzunehmen und so eine materielle Differenz zum Nationalrat zu schaffen. Die Wichtigkeit der Materie rechtfertigt dies nach unserem Dafürhalten.

Zusammengefasst somit: Transparenz so weit wie möglich und Schutz öffentlicher wie privater Geheimhaltungsinteressen so weit wie nötig. Eine saubere Abgrenzung ist gerade in dieser Grauzone polizeilicher Tätigkeit auch ein politisches Gebot der Stunde.

Ich ersuche Sie um Zustimmung.

Zimmerli: Ihr Kommissionspräsident hat Ihnen die Problematik dieser Bestimmung trefflich dargestellt. Ich bin selbstverständlich nicht gegen die Transparenz und auch nicht gegen das «Lüften», das die Kommission hier anstrebt. Aber ich sehe mich doch veranlasst, eine kleine Retouche an der Einhelligkeit anzubringen, die zu Beginn des Votums vom Herrn Kommissionspräsidenten erwähnt wurde.

Das geltende Recht – links auf der Fahne – überzeugt in der Formulierung nicht. Darin sind wir uns einig. Sie ist zu eng. Aber das geltende Recht geht meines Erachtens von einem Grundsatz aus, der bisher überzeugte und damit mit unserem traditionellen Rechtsstaatsverständnis durchaus harmonisierte: Wenn die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einstellte, von dessen Anhebung und Durchführung der Betroffene gar nichts wusste, hatte es damit grundsätzlich sein Bewenden. Die Bundesanwaltschaft war ja nicht gehalten, den Betroffenen zu orientieren und ihn damit sinngemäss zu veranlassen, nach dem Urheber des offensichtlich grundlos durchgeführten Ermittlungsverfahrens zu forschen. Ich spreche nur vom offensichtlich grundlos durchgeführten Ermittlungsverfahren.

Nach der Fichenaffäre ist offenbar alles anders. Das Misstrauen in unsere Institutionen ist so gross geworden, dass praktisch das Gegenteil gelten soll. Wenn nicht gerade übergeordnete Staatsinteressen Weiterungen verbieten oder wenn – Sie haben es gehört – überwiegende Interessen Dritter vernünftigerweise einen geräuschlosen Abbruch des Ermittlungsverfahrens gebieten, dann muss der Betroffene, der von allem nichts weiss, über die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, trotz Einstellung desselben, benachrichtigt werden.

Gibt es eine solche Ordnung überhaupt in einem anderen Land? Ich weiss es nicht. Vielleicht weiss es der Bundesrat. Aber wie dem auch sei: man kann sich wahrscheinlich leicht

vorstellen, in welche Gewissenskonflikte der zuständige Beamte der Bundesanwaltschaft kommt, wenn er die vom Nationalrat beschlossene und auch von unserer Kommission geforderte anspruchsvolle – das ist im Votum meines Kollegen zum Ausdruck gekommen – Interessenabwägung durchführen muss. Was heisst denn schon, wenn «Dritte ernsthafter Gefahr ausgesetzt würden»?

Ich habe keinen Abänderungsantrag gestellt, etwa des Inhalts, dass der Betroffene nur zu benachrichtigen sei, wenn er von dem gegen ihn durchgeführten Ermittlungsverfahren Kenntnis habe. Weshalb? Weil ein solcher Antrag angesichts des für mich – ich muss das sagen – allerdings schwer verständlichen Nachgebens des Bundesrates im Nationalrat bei der Bereinigung wohl nicht mehr mehrheitsfähig gewesen wäre.

Ich will den nun offenbar auch im Strafverfahren ausgebrochenen Datenschutzfrieden nicht mehr gefährden, möchte aber doch zuhänden der Materialien festhalten, dass das, was zu legiferieren wir hier im Begriff sind, wohl nur aus der Zeit heraus verstanden werden kann und keinesfalls als Ausdruck des permanenten Misstrauens gegen die Strafverfolgungsbehörden interpretiert werden darf. Ich glaube, dieses Gegensteuer sollten wir hier mindestens zuhänden der Materialien geben. Erst die Erfahrung wird zeigen, ob wir mit unserem gesetzgeberischen Eifer nicht über das Ziel hinausgeschossen haben. Artikel 106 war nicht Gegenstand der bundesrätlichen Vorlage. Das muss zugunsten des Bundesrates an dieser Stelle nochmals betont werden. Das Verdienst an der heutigen Diskussion kommt in erster Linie dem Nationalrat zu, und dort soll es auch bleiben. Weil der Bundesrat selber nun der vorgeschlagenen Ordnung in Artikel 106 nicht opponiert, habe ich unter den geschilderten Umständen meinerseits keinen Grund für Weiterung.

Onken: Die Bemerkungen von Kollege Zimmerli zielen nun doch wieder auf eine ziemlich grundsätzliche Kritik an dem, was der Nationalrat beschlossen hat und was wir, leicht modifiziert, übernommen haben. Ich muss schon sagen: Ich bin nicht der Ansicht, dass dies aus einem generellen Misstrauen gegen die Behörden der Strafverfolgung geschehen ist, sondern dass man hier nur eine Sicherheitsbestimmung einbezieht, die es ja auch an anderer Stelle gibt. Wir haben die Benachrichtigung unter bestimmten Umständen bei der Telefonabklärung. Auch dort weiss der Betroffene in aller Regel nicht, dass sein Telefonapparat abgehört wird. Er wird aber danach eben doch informiert. Wir haben im weiteren in Artikel 29bis diese nachträgliche Benachrichtigung dann, wenn Personendaten unerkennbar beschafft worden sind. Auch da haben wir also einen Schritt in genau diese Richtung getan.

Dieser Schritt scheint mir an und für sich sinnvoll, daran möchte ich keine Kritik üben, im Gegenteil. Wenn ich mich hier zu Wort melde, dann aus anderem Grunde. Ich opponiere nicht der Neufassung, die die Kommission beschlossen hat – nicht grundsätzlich jedenfalls. Der Beschluss ist mit 6 zu 4 Stimmen zustande gekommen. Ich habe zu jenen gehört, die eigentlich die nationalrätliche Fassung derjenigen, die wir beschlossen haben, vorgezogen hätten. Ich möchte die Bedenken, die ich gegen die Formulierung der Ständeratskommission habe, hier zumindest äussern und auch zu den Materialien geben, weil ich erwarte, dass der Nationalrat diese Bestimmung ohnehin noch einmal gründlich prüfen wird.

Der Einstieg zum Artikel – wie gesagt – wirft keine Probleme auf, wohl aber die Einschränkungsgründe dieser Mitteilung in den Buchstaben a und b. Zu Buchstabe a: Es scheint zunächst eigentlich keine Differenz zu bestehen, jedenfalls keine wesentliche. Die Formulierung ist nur knapper. Die Mitteilung kann danach unterbleiben, wenn «wichtige öffentliche Interessen, insbesondere der Strafverfolgung, es erfordern». Das «insbesondere» – das hat der Präsident schon ausgeführt – war bereits in der nationalrätlichen Fassung enthalten. Bei einer Aufzählung, die nicht abschliessend ist, können natürlich immer noch andere Gründe eingeschmuggelt werden, um eine solche Mitteilung einzuschränken. Die schlankere Fassung, die wir jetzt gewählt haben, begünstigt das meines Erachtens noch.

Der Nationalrat hat ja immerhin sehr dezidiert gesagt: Wenn «eine Gefährdung des Ermittlungszweckes in einem anderen Ermittlungsverfahren oder des Untersuchungszweckes in einer Voruntersuchung oder einer kantonalen Strafuntersuchung» vorliegt, dann kann von dieser Mitteilung abgesehen werden. Das war eine richtungweisende Akzentuierung. Die Absicht war deutlich zu erkennen.

Bei unserer Kurzformel ist das nicht mehr der Fall. Sie ist auf jeden Fall weiter gefasst, und es sollen augenscheinlich auch andere Gründe einbezogen werden: Die Zusammenarbeit mit dem Ausland soll nicht gefährdet werden, aussenpolitische Komplikationen im Zusammenhang mit irgendwelchen Meldungen, die wir von ausländischen Nachrichtendiensten erhalten, sollen vermieden werden usw. Wer die Praxis der Bundesanwaltschaft kennt – ich kenne sie aus der PUK-Zeit, und Kollege Zimmerli kennt sie ebenfalls –, der weiss natürlich, dass gelegentlich sehr leichthin ausländischer Druck vorgeschützt wird oder irgendwelche Rücksichtnahmen namhaft gemacht werden, in aller Regel schwer nachprüfbar, bloss um eine durchaus mögliche, aber vielleicht unliebsame Mitteilung an eine betroffene Person nicht vornehmen zu müssen.

Gleiche Bedenken gelten verstärkt noch für Buchstabe b, wonach neu von dieser Mitteilung auch abgesehen werden kann, wenn «Dritte ernsthafter Gefahr ausgesetzt würden». Ich räume ein, dass die Kommission nach einer sehr ausgiebigen Debatte hier eine vergleichsweise restriktive Formulierung gewählt hat. Das, was uns vorgeschlagen wurde – dem Vorschlag stand übrigens die Bundesanwaltschaft zu Gevatter, das macht mich immer ein wenig skeptisch –, war viel weiter, sehr viel larger als das, was wir nun beschlossen haben. Aber auch so noch bleibt natürlich ein neuer, ein zusätzlicher Einschränkungsgrund, dem die Berechtigung in einzelnen, bestimmten Fällen sicher nicht abzusprechen ist, der jedoch auch etwelchen Ermessensspielraum beinhaltet und in seiner praktischen Anwendung wohl nur sehr schwer nachprüfbar ist. Was wir nicht, besser: nicht mehr wollen – ich danke dem Kommissionspräsidenten, dass auch er das klargemacht hat –, ist, dass Informanten geschützt werden, die leichtfertig, unbegründet oder sogar unberechtigt Anzeige bei der Bundesanwaltschaft machen. Ich weise darauf hin, dass es hier wirklich nur um die Fälle geht, in denen es nicht zu einer Voruntersuchung kommt, die Ermittlungen also eingestellt worden sind.

Es liegt mir daran, dass dieser Passus, wenn er im Gesetz stehen bleibt, restriktiv und lediglich aus echten Schutzgründen angewendet und nicht zu einem Freipass umfunktioniert wird, um Spitzel oder fragwürdige Anzeiger zu schützen, denn diese verdienen eine solche Rücksichtnahme, eine solche Protektion sicher nicht. Im übrigen wird die neugeschaffene Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen, die Staatsschutzdelegation, der auch unser Kommissionspräsident angehört, sicher gut daran tun, dermaleinst die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung eingehend nachzuprüfen.

Küchler: In der Kommission haben wir nochmals sehr ausführlich über diese materielle Aenderung diskutiert, und zwar deshalb, weil sich im Nationalrat bereits eine längere Debatte über Artikel 106 abgespielt hatte. Dem Protokoll konnten wir entnehmen, dass es angezeigt wäre, wenn sich der Ständerat als Zweitrat nochmals mit der Angelegenheit eingehend befassen würde. Das haben wir in unserer Kommission getan.

Es ging darum, den Text der nationalrätlichen Fassung gemäss Artikel 106 in Übereinstimmung mit Artikel 29bis zu bringen, eine Harmonisierung zum Artikel 29bis herzustellen. Das ergibt sich aus Absatz 1 Buchstabe a in unserer Fassung. Dann haben wir in der Diskussion festgestellt, dass eine Lücke besteht: eine Lücke, die es zu füllen gilt, und dies haben wir mit Buchstabe b gemacht. In der Fassung des Nationalrates wäre der Beschuldigte in jedem Falle grundsätzlich zu benachrichtigen. Vorbehalten blieben einzig die wesentlichen öffentlichen Interessen. Darunter ist besonders die Gefährdung anderer Strafverfahren zu verstehen, wie dies der Kommissionspräsident einlässlich dargelegt hat. Wir müssen sehen, dass die Mitteilung auch schützenswerte Interessen Dritter beeinträchtigen kann. In Fällen mit nur wenig involvierten Personen er-

kennt der Beschuldigte rasch und leicht, dass eine Anzeige erfolgt sein muss und wer dafür in Betracht fällt. Die Schutzbestimmung von Artikel 102bis Absatz 1 Buchstabe c würde dadurch illusorisch. Diese Personen müssen also vor ernsthaften Repressalien geschützt bleiben. Im Bereich des organisierten Verbrechens – des Betäubungsmittelhandels oder gewalttätiger extremistischer Gruppierungen, welche für ihre Zwecke Geld eintreiben – können der Anzeiger und seine Angehörigen ohne weiteres an Leib und Leben, Hab und Gut gefährdet sein, wenn die andere Seite merkt, dass die staatlichen Behörden orientiert beziehungsweise um Hilfe angegangen worden sind. Das wurde uns einlässlich in der Kommission dargelegt.

Die Mitteilung hat deshalb zu unterbleiben, wenn Dritte dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würden. Das ist der Sinn und Zweck der Ergänzung, die die Kommission in Buchstabe b von Artikel 106 Absatz 1 vorgenommen hat.

Ich muss Sie dringend bitten, dieser materiellen Aenderung und Ergänzung zuzustimmen.

Bundesrat Koller: Ich bin froh über diese ausführliche Diskussion im Rat, denn es geht hier um eine sehr heikle Güterabwägung. Zudem lag kein entsprechender Vorschlag des Bundesrates vor, wie Herr Zimmerli zu Recht gesagt hat.

Die nationalrätliche Kommission hat die Revision von Artikel 106 Bundesstrafprozess aufgrund von Hearings, die sie mit Experten geführt hat, in die Vorlage aufgenommen. Sie kennen das geltende Recht. Nach diesem ist bei der Einstellung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens der Beschuldigte nur zu benachrichtigen, wenn er einvernommen worden ist. Neu sollen grundsätzlich alle Beschuldigten, die in das Verfahren hineingezogen worden sind, über die Einstellung benachrichtigt werden. Wenn ich diesem Vorschlag der nationalrätlichen Kommission trotz der heiklen Güterabwägung zugestimmt habe, so deshalb, weil wir auch auf diesem heiklen Gebiet um eine Harmonisierung des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens mit dem allgemeinen Datenschutzrecht nicht herumkommen, wobei wir aber die Eigenheiten des Sachgebietes berücksichtigen müssen. Ich bin überzeugt, dass das mit der Formulierung, wie sie nun aus der ständerätlichen Kommission hervorgegangen ist, doch gelungen ist.

Harmonisierung mit dem allgemeinen Datenschutzrecht: Sie wissen, dass das Recht des einzelnen, zu erfahren, ob eine Behörde Daten über ihn bearbeitet, tatsächlich zum Kerngehalt unseres neuen Datenschutzgesetzes gehört. Deshalb wird auch im Bereich der Gerichtspolizei den Betroffenen neu ein Auskunftsrecht eingeräumt (Art. 102bis); sie sollen in der Regel auch nachträglich informiert werden, wenn Daten für sie unerkennbar beschafft worden sind. Das haben Sie in Artikel 29bis Absatz 2bis festgelegt.

Sodann haben wir bereits im Rahmen der OG-Revision beschlossen, dass die Betroffenen nachträglich auch über die Ueberwachung des Telefons informiert werden (Art. 66quinquies Bundesstrafprozess). In diesem heiklen Bereich der Gerichtspolizei muss nun allerdings diese allgemeine Benachrichtigung der Beschuldigten ihre Schranke am Prinzip der effizienten Verbrechensbekämpfung finden. Auf diesem Gebiet kann daher das Benachrichtigungsrecht kein unbeschränktes sein. Das war auch der Grund, weshalb schon die nationalrätliche Kommission festgehalten hat, dass von der Benachrichtigung abgesehen werden darf und muss, wenn wesentliche öffentliche Interessen es erfordern. Die Beispiele im Text des Nationalrates zeigen, dass es vor allem um die Gefährdung der Ermittlungen in parallel laufenden Strafverfahren, national und international, geht.

Und hier muss ich das Stichwort «internationale Verbrechensbekämpfung» nennen. Es wäre fatal, wenn bei einer Einstellung mangels nötigen Beweises durch eine solche Benachrichtigung nach wie vor Verdächtige frühzeitig vor einer internationalen Fahndung gewarnt würden. Aber das wird bereits durch die Formulierung des Nationalrates verhindert. Ich habe schon im Nationalrat zuhanden des Protokolls die entsprechenden Einschränkungen klar festgehalten.

In Ihrer Kommission ist ein neues Problem aufgetaucht. Ich

bin froh, dass auch dieses Problem nun eine befriedigende Regelung findet. Wir haben ferner eine terminologische Bereinigung vorgenommen; anstatt von «wesentlichen» sprechen wir neu von «wichtigen» Interessen in Uebereinstimmung mit Artikel 29bis Absatz 2.

Neu ist dagegen die Einschränkung bei Buchstabe b. Sie dient dem Schutze Dritter, Anzeiger- und Auskunftspersonen, die durch die Benachrichtigung ernsthaft gefährdet werden könnten. Es sind nämlich Fälle denkbar, in denen ein Dritter mit Repressalien rechnen oder sogar um sein Leben fürchten muss, wenn die Beschuldigten erfahren, dass er belastende Aussagen über sie gemacht hat. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Das heisst, wenn die Gefährdung des Dritten beispielsweise schon durch eine Abdeckung des Anzeigers ausgeschlossen werden kann, dann ist das die verhältnismässige Massnahme. Es kann aber Fälle geben, in denen dem Beschuldigten bei einer nachträglichen Benachrichtigung sofort klar werden könnte, wer die ihn belastenden Informationen geliefert hat. In solchen Fällen soll und muss zum Schutz dieses Dritten eine Benachrichtigung unterbleiben.

Mit diesen Kautelen, die wir jetzt – besser als in der nationalrätlichen Fassung – klar in den Gesetzestext aufnehmen, gelingt uns, glaube ich, wirklich beides: eine grösstmögliche Harmonisierung mit dem allgemeinen Datenschutzrecht und die Garantie einer effizienten Verbrechensbekämpfung.

Ich beantrage Ihnen in diesem Sinne Zustimmung.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 88.032

Motion des Nationalrates (Kommission) Datenschutzregeln im Telekommunikationsbereich

Motion du Conseil national (commission) Règles de protection des données en matière de télécommunications

Wortlaut der Motion vom 2. Dezember 1991

Der Bundesrat wird eingeladen, umgehend Datenschutzregeln im Telekommunikationsbereich zu erarbeiten und den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Texte de la motion du 2 décembre 1991

Le Conseil fédéral est invité à élaborer immédiatement des règles de protection des données en matière de télécommunications, d'en faire rapport aux Chambres et de formuler des propositions.

Antrag der Kommission

Ablehnung der Motion

Antrag Onken

Ueberweisung der Motion als Postulat

Proposition de la commission

Rejeter la motion

Proposition Onken

Adopter la motion sous forme de postulat

Danioth, Berichterstatter: Die Motion des Nationalrates «Datenschutzregeln im Telekommunikationsbereich» datiert vom 25. Februar vergangenen Jahres. Damit wird der Bundesrat «eingeladen, umgehend Datenschutzregeln im Telekommunikationsbereich zu erarbeiten und den eidgenössischen Räten

Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen». Der Nationalrat hat am 2. Dezember vergangenen Jahres die Motion mit dem nicht gerade überwältigenden Mehr von 35 zu 30 Stimmen – 30 Nationalräte haben sich für die Umwandlung in ein Postulat ausgesprochen – überwiesen.

Nach Artikel 30 Absatz 4 des Geschäftsreglementes unseres Rates kann unser Rat der Motion zustimmen, diese ablehnen oder sie als Postulat überweisen. Wir haben also drei Möglichkeiten. Die Kommission hat die Ueberweisung sowohl als Motion wie auch als Postulat mit 6 zu 4 Stimmen abgelehnt. Herr Onken nimmt heute den Antrag auf Ueberweisung als Postulat wieder auf.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass hier zurzeit schlicht kein gesetzlicher Handlungs- und Regelungsbedarf besteht. Die Räte haben nämlich erst am 21. Juni 1991 das neue Fernmeldegesetz (FMG) verabschiedet. Darin ist dem Datenschutz angemessen Rechnung getragen und insbesondere auf die Harmonisierung mit dem neuen Datenschutzgesetz geachtet worden. Ich verweise anstelle mehrerer Beispiele auf den neuen Artikel 13 über den Schutz der Persönlichkeit in der Führung und Veröffentlichung von Abonnentenverzeichnissen, ein Thema, das auch in unserem Rat zu Auseinandersetzungen und Diskussionen Anlass gegeben hat.

Herr Bundesrat Ogi als zuständiger Departementvorsteher hat im Nationalrat auf weitere einschlägige Bestimmungen hingewiesen. Die Räte müssen und können also nicht schon wieder tätig werden; wir haben die gesetzlichen Grundlagen. Aber auch der Bundesrat ist keineswegs in Verzug. Er ist nach Artikel 61 mit dem Vollzug des Fernmeldegesetzes beauftragt und hat meines Wissens die Verordnung in Angriff genommen. Der Vorstoss stösst also ins Leere und soll auch nicht als Postulat künstlich am Leben erhalten werden.

Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Kommission Ablehnung sowohl als Motion wie als Postulat.

Onken: Ich finde, die Kommission hat sich als sehr ungnädig erwiesen. Sie will die Motion des Nationalrates nicht nur als Motion nicht erheblich erklären, sie will sie nicht einmal als Postulat überweisen. Ich glaube, so schroff sollten wir nicht sein. Es gibt nämlich durchaus gute Gründe, dem Postulat zuzustimmen. Ich nenne drei:

1. Sachlich-politische Gründe. Die Telekommunikation wird mit der Einführung der voll digitalisierten ISDN-Netze einen technologischen Quantensprung machen, der es in weit grösserem Rahmen als je bisher erlauben wird, personenbezogene Daten nicht nur schneller zu übermitteln, sondern auch zu speichern, zu bearbeiten und weiterzugeben. Ich habe im Zusammenhang mit der geplanten umfassenden, flächendeckenden Taxdatenregistrierung der PTT – diese Registrierung sämtlicher Daten zu den Telefongesprächen in der Schweiz für immerhin drei Monate in einem Berner Rechenzentrum – auf diesen äusserst sensitiven Bereich hingewiesen und vor den entsprechenden Gefahren und Missbrauchsmöglichkeiten gewarnt. Hier geht es um ganz heikle Bereiche des Persönlichkeitsschutzes. Niemand kann heute behaupten – auch wenn man daran ist, jetzt eine Verordnung zu erlassen –, man sähe alle Risiken, alle Weiterungen ab und hätte die Sache voll im Griff. In der Bundesrepublik Deutschland läuft zu dieser Thematik übrigens eine ganz beträchtliche öffentliche Diskussion.

Auch der Bundesrat anerkennt die Problematik durchaus. In seiner schriftlichen Antwort an den Nationalrat schreibt er beispielsweise: «Fragen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten stellen sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Speicherung personenbezogener Daten in Vermittlungsstellen, der Rufnummernanzeige auf dem Display des Angerufenen oder mit der Weitergabe von Angaben, die dem Telefonverzeichnis zugrunde liegen.» Das ist jedoch nur ein Ausschnitt aus den Problemen, die sich stellen.

Mit andern Worten: Im Telekommunikationsbereich ist manches in Bewegung, übrigens auch im europäischen Umfeld. Auch unsere Nachbarn, selbst der Europarat und nicht zuletzt die EG, befassen sich mit dieser Thematik, und vieles ist noch durchaus offen. Wir würden mit andern Worten ein völlig verkehrtes politisches Signal setzen, wollten wir den Bundesrat

nicht einmal in Postulatsform dazu anhalten, hier mit aller Umsicht vorzugehen, die Entwicklung zu verfolgen und uns bei Gelegenheit darüber und über seine Massnahmen Bericht zu erstatten. Darauf ist das Postulat ja auch ausgerichtet.

2. Der Bundesrat war selber immer bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen, also die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Er hat das in seinem schriftlichen Bericht dargelegt, und Bundesrat Ogi hat es auch vor dem Nationalrat ausgeführt. Diese Bereitschaft sollten wir doch immerhin würdigen, wie auch umgekehrt anzuerkennen ist, dass die Motion sicher nicht der richtige Weg wäre, weil sie auf Anpassungen auf Gesetzesstufe abzielt, während hier im Rahmen der Verordnung durchaus Spielraum gegeben ist, um den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Dies zu tun und dieses Handeln im Kontext der sich verändernden und entwickelnden Problematik einmal zu begründen, dazu ist das Postulat als ein wirklich sanftes parlamentarisches Instrument allemal gut. Es gehört zu den guten Traditionen dieses Hauses, dass man Postulate, die der Bundesrat entgegenzunehmen bereit ist, nicht ohne Not «bodigt»; ich glaube, an dieser Tradition sollten wir festhalten.

3. Es gibt auch noch so etwas wie eine Courtoisie zwischen den beiden Räten. Der Nationalrat hat diese Motion zweimal als Motion überwiesen. Das erste Mal stillschweigend; das zweite Mal, nachdem man auf einen Formfehler aufmerksam gemacht hat, in einer Abstimmung gegen den Widerstand des Bundesrates – wengleich mit einem sehr knappen Mehr, das gebe ich zu.

Doch immerhin: Zweimal ist dieser Text als Motion überwiesen worden. Wir brauchen dem Nationalrat zwar nicht auf diesem sicher falschen Motionsweg zu folgen, aber ich finde es auch nicht angezeigt, dass wir ihn sozusagen doppelt desavouieren; dass wir also auch noch das Postulat abschmettern.

Deshalb bitte ich Sie, diesem Vorstoss insbesondere aus den sachlich-materiellen Gründen in der Form des Postulates Ihre Zustimmung zu geben.

Bundesrat Koller: Der Wortlaut der Motion des Nationalrates ist sicher nicht glücklich; wenn ausgeführt wird: «Der Bundesrat wird eingeladen, umgehend Datenschutzregeln im Telekommunikationsbereich zu erarbeiten», dann wird natürlich der Eindruck erweckt, als ob der Bundesrat diesbezüglich bisher nichts gemacht hätte. Das trifft eindeutig nicht zu. Der Bundesrat nimmt den Datenschutz auch in diesem Bereich ernst, und er hatte deshalb bereits im Fernmeldegesetz bestimmte Vorschriften über den Datenschutz aufgestellt. Ich erinnere an das Fernmeldegeheimnis, die restriktive Regelung der Ueberwachung des Fernmeldeverkehrs, Abonnementsverzeichnisse usw. Zudem kann der Bundesrat, gestützt auf Artikel 14, beim Erlass der Abonnementsvorschriften den Interessen des Datenschutzes Rechnung tragen.

Letzten Sommer hat zudem das zuständige Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement eine Anhörung zu den Entwürfen für die wichtigsten Verordnungen zum Fernmeldegesetz durchgeführt. Danach hat das EVED nochmals eine ganz systematische Ueberprüfung dieser Verordnungen auf Datenschutzfragen hin vorgenommen.

Das führt mich zu folgender Feststellung: Wir dürfen nicht in einem Gesetz oder in einer Verordnung etwas vorsehen, das eigentlich in die Abonnementserklärung der PTT-Betriebe gehört. Gerade darum ist es nicht sinnvoll, dem Parlament in dem Sinne Antrag zu stellen, wie es die Motion verlangt. Die gesetzlichen Grundlagen des Fernmeldegesetzes und des Datenschutzgesetzes genügen. Das Datenschutzgesetz, worüber Sie beraten haben, hat auch Wirkung im Fernmeldebereich. Daher sind für uns der Datenschutz und die Prüfung von diesbezüglichen Vorschriften ein Dauerauftrag. Das ist denn auch der Grund, weshalb wir bereit sind, die Motion als Postulat zu übernehmen. Mit jedem Technologieschritt, mit jeder Einführung neuer technischer Möglichkeiten stellt sich die Frage nach dem datenrechtlichen Schutz von neuem. Diese Frage ist aber nach meinen Ausführungen nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf Verordnungsstufe zu regeln, was eindeutig gegen eine Motion spricht.

Zusammenfassend kann ich festhalten: Der Bundesrat nimmt

den Datenschutz auch in diesem Bereich ernst; das Fernmeldegesetz wird auf den 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten, und das Datenschutzgesetz steht bekanntlich unmittelbar vor dem Abschluss der parlamentarischen Beratung. Demnach braucht es sicher keinen neuen Antrag an das Parlament. Die Prüfung von Datenschutzanliegen ist dagegen im Rahmen jeder neuen Technologie ständig neu zu prüfen und in diesem Sinne eine Daueraufgabe. Die künftigen Anpassungen an diese technischen Entwicklungen sind aber richtigerweise auf Verordnungs- und Reglementsstufe vorzunehmen. Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb wir Ihnen Abweisung der Motion beantragen, aber zu einer Entgegennahme als Postulat bereit sind.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	16 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen

91.3289

Motion Seiler Bernhard

Verschärftes Strafmass für Fahren in angetrunkenem Zustand

Conduite en état d'ébriété.

Sanction aggravée

Wortlaut der Motion vom 17. September 1991

Die sich in jüngster Zeit häufenden milden Urteile gegen Autofahrer, die in angetrunkenem Zustand schwere Unfälle mit Todesfolge (viele Kinder sind darunter) verursachen, geben zu höchster Besorgnis Anlass. Obwohl schärfere Strafmasse angewendet werden könnten, wird Fahren in angetrunkenem Zustand offenbar immer noch als Kavaliersdelikt geahndet. Den Betroffenen wird es je nach kantonalem Prozessrecht nicht einmal ermöglicht, die skandalösen Urteile weiterzuziehen, wenn der Staatsanwalt darauf verzichtet. Dies kann nicht länger geduldet werden.

Wer in angetrunkenem Zustand Auto fährt, gefährdet das Leben anderer; dies ist als Tatsache unbestritten. Wer sich dennoch ans Steuer setzt, nimmt diese Gefährdung bewusst in Kauf und ist entsprechend zu bestrafen.

Ich fordere den Bundesrat auf, dem Parlament umgehend eine Revision der Artikel 91 bzw. 16 des Strassenverkehrsgesetzes in folgendem Sinne vorzulegen:

Artikel 91 Absatz 3 (neu)

Wer dabei einen Unfall mit Todesfolge oder schwerer Verletzung verursacht, wird mit Gefängnis von mindestens 1 Jahr bestraft.

Artikel 91 Absatz 3 (bisherige Fassung) wird neu Artikel 91 Absatz 4.

Artikel 16 Absatz 3

b. in angetrunkenem Zustand gefahren ist; in diesem Fall ist der Führer- oder Lernfahrausweis mindestens für die Dauer der ausgesprochenen Gefängnisstrafe zu entziehen.

Texte de la motion du 17 septembre 1991

Le nombre croissant de peines légères récemment prononcées à l'encontre des conducteurs qui provoquent, en étant pris de boisson, des accidents mortels (et il y a parmi les victimes de nombreux enfants) donne lieu aux plus vives inquiétudes. Malgré le fait que des sanctions plus sévères pourraient être appliquées, la conduite en état d'ébriété est encore de toute évidence trop légèrement punie. En outre, selon les procédures cantonales, il n'est même pas possible de demander une révision de ces jugements scandaleux si le procureur en décide autrement. Cette situation ne peut être tolérée plus longtemps. Celui qui conduit en état d'ébriété met en danger la vie d'autrui; ce fait est incontestable. Celui qui malgré cela

prend le volant doit être conscient du danger qu'il fait courir aux autres. Il importe donc de le punir en conséquence.

Je charge le Conseil fédéral de soumettre immédiatement au Parlement une révision des articles 91 et 16 de la loi sur la circulation routière dont la teneur serait la suivante:

Art. 91 al. 3 (nouveau)

Celui qui aura ainsi provoqué un accident mortel ou occasionnant de graves blessures sera puni d'un an d'emprisonnement au moins.

L'article 91 alinéa 3 (ancienne version) devient l'article 91 alinéa 4.

Art. 16 al. 3

b. S'il a circulé en étant pris de boisson; dans ce cas le permis de conduire ou le permis d'élève conducteur sera retiré au moins pour la durée de la peine d'emprisonnement prononcée.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bühler Esther, Danioth, Huber, Iten Andreas, Lauber, Rhyner, Rüesch, Schallberger, Schiesser, Schmid Carlo, Simmen, Weber Monika, Ziegler Oswald, Zimmerli (14)

Seiler Bernhard: Wir alle kennen die einschlägigen Fälle aus der Zeitung: Ein betrunkenen Autofahrer verliert die Herrschaft über sein Fahrzeug und verursacht einen Unfall. Die Opfer sind unschuldige Menschen, oft sind es Kinder, und dies wiegt besonders schwer. Auch die milden Gerichtsurteile kennen wir: eine bedingte Gefängnisstrafe dafür, dass in einem kurzen Augenblick das Leben einer ganzen Familie zerstört wird, dass ein junger Mensch sinnlos sterben muss.

Ich muss es hier ganz deutlich sagen: Ich kann Richter, die – mit welcher Begründung auch immer – solche Urteile fällen, nicht verstehen, und ich finde solche Urteile mehr als nur skandalös. Für mich gibt es dafür nur eine Erklärung: Fahren in angetrunkenem Zustand ist für viele Richter immer noch ein Kavaliersdelikt.

Ich weiss, dass das geltende Recht ein angemessenes Strafmass durchaus zulässt, und ich weiss auch, dass es verantwortungsbewusste Richter gibt, die entsprechende Urteile fällen. Für mich aber sind die anderen entscheidend. Sie sind zahlreich genug. Es liegt mir fern, als Politiker den Richtern vorzuschreiben, welche Strafen sie anzuwenden haben. Es liegt mir auch fern, den Juristen ins Handwerk zu pfuschen. Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass für das Strafmass das tatsächliche Verschulden und nicht das Ergebnis einer Tat ausschlaggebend sein sollte. Ich anerkenne durchaus, dass es juristisch wenig überzeugend wirkt, bei genau gleichen Voraussetzungen den einen hart zu bestrafen, weil etwas passiert ist, den anderen aber, weil er zufällig Glück gehabt hat, relativ milde davonkommen zu lassen.

Ich werde also für die juristischen Bedenken von Herrn Bundesrat Koller durchaus Verständnis haben. Trotzdem halte ich an meiner Motion fest. Ich bin nämlich nicht Jurist; ich bin Politiker. Als Politiker nehme ich mir die Freiheit, etwas zu fordern, was juristischen Erwägungen vielleicht nicht ganz standhält. Es ist mir ein Anliegen, ein deutliches Zeichen zu setzen, weil etwas geschehen muss. In diesem Fall scheint mir der Preis hoch genug, um mit Zwang zu erreichen, was beim heutigen Ermessensspielraum offenbar nicht überall möglich ist: nämlich ein Vergehen mit Todesfolge entsprechend zu bestrafen. Ueber die abschreckende Wirkung von Strafen wird oft diskutiert. Auch hier kann man die Frage stellen, wieweit sich ein Angetrunkenen in seinem Zustand von einer drohenden harten Strafe abschrecken lässt, sich ans Steuer zu setzen. Für mich steht andererseits ebenso klar fest, dass die zahlreichen milden Urteile gewiss gar nichts zur Abschreckung beitragen, im Gegenteil: In einigen Fällen folgte kurze Zeit nach dem Unfall mit Todesfolge bereits das nächste einschlägige Vergehen. Wenn man das namenlose Leid, das über die betroffenen Familien hereinbricht, gewissen Urteilen und den dazugehörigen Begründungen gegenüberstellt, muss man die wachsende Empörung in der Bevölkerung teilen. Man fühlt sich aufgerufen, etwas zu tun. Den Betroffenen selbst bleibt ja, je nach kantonalem Prozessrecht, nicht einmal die Möglichkeit, das Urteil weiterzuziehen.

Datenschutzgesetz (Datenbearbeitung auf dem Gebiet der Strafverfolgung)

Protection des données. Loi (Traitement des données en matière de poursuite pénale)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	Ad 88.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	35-41
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 928

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.